

Kinder kämpfen für bedrohte Bäume

Foto kam offensichtlich mit Zustimmung der Erzieherin zustande

„Nehmt euch ein Beispiel an diesen Knirpsen“ lautet eine Überschrift in einer Regionalzeitung. Im Artikel wird über Kinder einer Tagesstätte berichtet, die gegen eine Baumfällaktion protestierten, indem sie einen Kreis rund um einen von der Motorsäge bedrohten Baum bildeten. Auf dem beigeestellten Foto sind einige Kinder erkennbar. Der Beschwerdeführer, ein Leser der Zeitung, der den Deutschen Presserat anruft, sieht eine falsche Darstellung des Sachverhalts. Nach seiner Meinung handelte es sich bei dem geschilderten „Menschenkreis“ um ein Spiel und nicht um eine Protestaktion. Er kritisiert, dass die Kinder zu „Aufhängern“ eines Artikels über Anwohnerproteste gegen die Baumfällaktion gemacht worden seien. Die Reporter vor Ort seien gebeten worden, nicht zu fotografieren, bzw. ein Foto ohne die Kinder zu machen. Die Zeitung erläutert, die Redaktion sei informiert worden, dass in einem bestimmten Stadtteil alte Bäume gefällt werden sollten und es dort zu Anwohnerprotesten kommen werde. Aus diesem Grund seien eine Praktikantin und ein Fotograf vor Ort gewesen. Immer mehr Anwohner – darunter auch Kinder – seien durch den Baumbestand gelaufen. Nicht nur die auf dem beanstandeten Foto abgebildeten Kinder der Tagesstätte hätten Menschenketten um die bedrohten Bäume gebildet. Immer wieder seien auch Kindergruppen mit selbst gemalten Bildern vorbeigekommen, auf denen die jungen Protestierer ihre „Baumfreunde“ dargestellt hätten. Einige Kinder hätten gerufen: „Wir wollen unsere Bäume behalten“. Die Zeitung habe über die Protestaktion der Anwohner berichtet, zu denen auch die Kinder gehörten. Der Fotograf habe eine Erzieherin ausdrücklich gefragt, ob er die Kinder fotografieren dürfe. Dem sei nicht widersprochen worden. Bis heute sei von keinem der Abgebildeten ein Einwand gegen die Veröffentlichung der Fotos erhoben worden. Auch andere Medien hätten über die Protestaktion berichtet. (2007)

Der Presserat erkennt keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht). Zwar kann der Beschwerdeausschuss den Sachverhalt nicht endgültig aufklären. Aufgrund der von der Redaktion vorgelegten Fotos kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die auf dem Foto zu sehenden Kinder zumindest am Rande an den Protesten gegen die Baumfällaktion teilgenommen haben. Somit ist in der Berichterstattung keine falsche Tatsachenbehauptung enthalten. Ebenfalls liegt keine unlautere Recherchemethode (Ziffer 4 des Pressekodex) oder eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der abgebildeten Kinder nach Ziffer 8 des Kodex vor. Das strittige Foto lässt den Schluss zu, dass es mit Zustimmung der ebenfalls abgebildeten Erzieherin zustande kam. Die

Beschwerde ist unbegründet. (BK2-33/07)

Aktenzeichen:BK2-33/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet